

Satzung des Vereins der „Freunde und Förderer des Warndt-Gymnasiums e. V.“

Die in dieser Satzung verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral gemeint.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Warndt-Gymnasiums e. V.“.
2. Der Verein soll die Rechtsform eines eingetragenen Vereins erlangen und deshalb unverzüglich in das Vereinsregister beim Amtsgericht Völklingen eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Völklingen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur steuerbegünstigte und gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Bildung und Erziehung im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung“.

In Besonderheit ist es Aufgabe des Vereins:

- a) die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus im Zusammenwirken mit der Elternvertretung zu fördern,
 - b) den Kontakt mit den ehemaligen Schülern des Warndt-Gymnasiums zu pflegen,
 - c) die Schule in ideeller und materieller Weise zu unterstützen, z. B. durch Beschaffung zusätzlicher Lehrmaterialien und Ausstattungsgegenstände, durch Prämien und Preise für geistige, musische und sportliche Wettbewerbe, durch Zuschüsse zu schulischen Veranstaltungen und durch wirtschaftliche Hilfe an Schüler in sozialen Härtefällen.
2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch jegliche Vergütungen begünstigt werden. Es erfolgt ausschließlich eine Kostenerstattung auf Basis von genehmigten und eingereichten Belegen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit Ablauf des Schuljahres 1985/86.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:
 - a) die Eltern oder sonstige gesetzliche Vertreter der Schüler des Warndt-Gymnasiums,
 - b) ehemalige Schüler des Wandt-Gymnasiums,
 - c) jede sonstige volljährige Person als Freund und Förderer des Vereins,
 - d) jede juristische Person als Freund und Förderer des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Beitrittserklärung erworben werden. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch a) Tod, b) Austritt aus dem Verein, c) Ausschluss, d) Auflösung der juristischen Person.
4. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige innerhalb des Geschäftsjahres an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zum Ende des Geschäftsjahres.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgesprochen werden, wenn
 - a) das Mitglied sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig macht,
 - b) das Mitglied mit dem Mitgliederbeitrag zwölf Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von vier Wochen seiner Beitragspflicht nachkommt.
6. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes, die den Ausschluss eines Mitgliedes ausspricht, kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung im Einschreibeverfahren des Ausschließungsbeschlusses die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen, die sodann unter Ausschluss des Rechtsweges entscheidet.
Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Teile des Vermögens.

§ 5 Beitrag

1. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung nach Bedarf festgelegt.
2. Für ehemalige Schüler des Warndt-Gymnasiums besteht, wenn sie sich noch in Ausbildung befinden, keine Beitragspflicht.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. die Mitgliederversammlung

§ 7 Die Verwaltung des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schulleiter des Warndt-Gymnasiums als 2. stellvertretendem Vorsitzenden,
 - d) dem jeweiligen Vorsitzenden der Elternvertretung des Warndt-Gymnasiums,
 - e) dem Schriftführer (zugleich Pressewart),
 - f) 2 Kassenwarten,
 - g) mindestens vier Beisitzern.

Alle aufgeführten Vorstandsmitglieder außer c) und d) werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die unter c) und d) aufgeführten Vorstandsmitglieder gehören dem Vorstand kraft ihres Amtes an.

2. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden in angemessenem Rahmen aus der Vereinskasse vergütet.
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung von dem Vorsitzenden schriftlich mindestens acht Tage vorher einberufen. Der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist.
5. Die beiden Kassenwarte führen über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch.
6. Zahlungsanweisungen müssen zwei Unterschriften tragen. Zeichnungsberechtigt für Zahlungsanweisungen sind alle, die in § 7 Nr. 1 unter a), b), c) und f) genannten Vorstandsmitglieder. Weitere Vorstandsmitglieder können auf Vorstandsbeschluss ermächtigt werden. Der Vorstand ist nur zu Verfügungen zu Lasten des Vereinsvermögens berechtigt.

7. Dem Schriftführer obliegt der laufende Schriftverkehr, die Protokollführung über Vorstands- und Mitgliederversammlungen.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören gemäß §7, Abs.1 a), b) und c) an.
2. Der Vorsitzende, der 1. und der 2. stellvertretende Vorsitzende sind zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB einzelvertretungsbefugt; intern dürfen der 1. und der 2. stellvertretende Vorsitzende von der vorgenannten Regelung jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen.
3. Für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder kann der geschäftsführende Vorstand die freiwerdende Stelle bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr durch Veröffentlichung der Einladung in der ortsüblichen Presse und durch Veröffentlichung auf der Homepage der Schule.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich an den 1. Vorsitzenden einzureichen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung zur Entscheidung zugewiesenen Fragen, insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes, soweit die Zugehörigkeit hierzu nicht kraft Amtes erfolgt,
 - b) die Wahl zweier Kassenprüfer, die mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr die Kassenführung zu prüfen haben,
 - c) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und die Berichte der Kassenwarte und der Kassenprüfer,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) die vorzeitige Abberufung eines oder sämtlicher gewählter Mitglieder des Vorstandes,
 - g) die Verwendung der aufgebrachten Mittel, soweit hierzu nicht der Vorstand befugt ist,
 - h) die Auflösung des Vereins.

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Zur Satzungsänderung ist die Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Ist in solchen Fällen eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss eine neue Versammlung einberufen werden, die alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden mit Ausnahme der Wahl des Vorstandes, bei welcher bei Stimmgleichheit das Los entscheidet.

§ 10 Kassenprüfung

4. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer/innen.
5. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
6. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Liquidationsvermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke, die den Vereinszielen entsprechen, zu übertragen. Eine Ausschüttung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 12 Satzungsauslegung

Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung entscheidet der Vorstand.

§ 13 Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

Erläuterungen zur Datenschutzklausel:

Zum 25.05.2018 tritt ein komplett überarbeitetes Datenschutzrecht innerhalb der Europäischen Union in Kraft. Ab dann gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz in der überarbeiteten Fassung vom 05.07.2017 (Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt). Der Formulierungsvorschlag berücksichtigt bereits die ab dann geltenden Bestimmungen.

Erläuterung zu Abs. 4 der Datenschutzklausel:

Sind in der Regel mindestens 10 Personen, egal ob Arbeitnehmer oder ehrenamtliche Mitarbeiter, ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen (vgl. § 38BDSG). Der Abs. 4 sollte auch nur dann Verwendung in der Satzung finden, wenn dies im Verein der Fall ist.

Ort, Datum